



Stand Januar 2022

Observationen für Sozialversicherungen

Leitfaden zum Bewilligungsverfahren

- **Anforderungen an Observationsspezialistinnen und -spezialisten**
- **Anleitung zur Einreichung von Bewilligungsgesuchen**

Aktenzeichen: 083.5-868/17/5



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Grundlegendes zur Bewilligungspflicht	3
3	Bewilligungsvoraussetzungen	4
3.1	Persönliche Voraussetzungen	4
3.1.1	Strafregisterauszug	4
3.1.2	Erklärung betreffend hängige und abgeschlossene Verfahren.....	4
3.1.3	Betriebsregisterauszug / -auszüge.....	5
3.2	Fachliche Voraussetzungen	5
3.2.1	Rechtskenntnisse	5
3.2.2	Observationsausbildung.....	6
3.2.3	Erfahrung in der Personenüberwachung	7
3.3	Adresse	8
3.4	Übergangsbestimmung von Artikel 18a ATSV.....	8
4	Gültigkeitsdauer und Wirkung der Bewilligung	9
4.1	Grundsätzliches.....	9
4.2	Werbeverbot.....	9
4.3	Meldung wesentlicher Änderungen.....	9
4.4	Entzug der Bewilligung.....	9
4.5	Erneuerung der Bewilligung	9
4.6	Entscheid und Kosten des Bewilligungsverfahrens	10
4.7	Verzeichnis der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber	10
5	Einreichen des Bewilligungsgesuchs: So gehen Sie vor	11
5.1	Online-Gesuch	11
5.1.1	Registrierung und persönlicher Zugang	11
5.1.2	Personalien	11
5.1.3	Nachweise	12
5.2	Eingabe des Gesuchs	13
5.2.1	Online-Gesuch	13
5.2.2	Löschung der Daten	13
5.2.3	Schriftliche Eingabe.....	13
5.2.4	Nachreichung von Gesuchsunterlagen	13
6	Kontakt	13
	ANHANG I	14
	ANHANG II	16

1 Ausgangslage

Am 16. März 2018 hat die Bundesversammlung eine Änderung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ([ATSG](#)) beschlossen. Die neu ins ATSG aufgenommenen [Artikel 43a und 43b](#) regeln die Voraussetzungen und Bedingungen für die Zulässigkeit der Überwachung von versicherten Personen durch die Sozialversicherungsträger (Observation). Diese Gesetzesgrundlage wurde in der Volksabstimmung vom 25. November 2018 angenommen.

Mit einer Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ([ATSV](#)) wurden die in [Artikel 43a Absatz 9 Buchstaben a-c ATSG](#) vorgesehenen notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen. Dabei geht es unter anderem darum, die Anforderungen an die Spezialistinnen und Spezialisten, die für die Sozialversicherungen Observationen durchführen dürfen, zu definieren (Art. 43a Abs. 9 Bst. c ATSG). Mit der Prüfung der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, Fähigkeiten und Kenntnisse soll sichergestellt werden, dass Observationen nur durch fachlich und persönlich geeignete Personen durchgeführt werden. Diese Prüfung findet im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens statt. Die Bewilligung ist Voraussetzung dafür, dass jemand für Sozialversicherungen Observationen durchführen darf.

2 Grundlegendes zur Bewilligungspflicht

Nur **natürlichen Personen** kann eine Bewilligung erteilt werden (Art. 7b Abs. 2 ATSV).

Die gesetzlichen Regelungen und die in der ATSV geregelten Anforderungen gelten für sämtliche Observationen der Sozialversicherer, unabhängig davon, ob der Versicherungsträger mit der Durchführung interne oder externe Spezialistinnen und Spezialisten beauftragt. Sowohl **Mitarbeitende** des Versicherungsträgers, das heisst Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Versicherungsträger stehen, als auch alle **externen** Personen, die vom Versicherungsträger vertraglich mit einer Observation betraut werden, benötigen somit eine Bewilligung.

In gewissen **Kantonen** gelten spezifische Regelungen und **Bewilligungspflichten** für sogenannte Detektivtätigkeiten. Eine Bewilligung des BSV legitimiert die Inhaberin bzw. den Inhaber zwar dazu, für Sozialversicherungsträger Observationen gemäss ATSG durchzuführen, sie ersetzt aber nicht allenfalls erforderliche kantonale Bewilligungen. Möchten Observationsspezialistinnen bzw. -spezialisten in Kantonen tätig werden, die eine Bewilligung für solche Tätigkeiten auf ihrem Hoheitsgebiet vorschreiben, müssen sie daher nebst einer Bewilligung des BSV zusätzlich auch über die notwendigen kantonalen Bewilligungen verfügen.

3 Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligungsvoraussetzungen sind in [Artikel 7b Absatz 1 ATSV](#) geregelt. Die gesuchstellende Person muss sowohl die persönlichen (Buchstaben a bis c) als auch die fachlichen Voraussetzungen (Buchstaben d bis f) erfüllen.

In diesem Kapitel werden die einzelnen Voraussetzungen detailliert beschrieben, sowie erläutert, wie die entsprechenden Nachweise erbracht werden müssen.

3.1 Persönliche Voraussetzungen

Die gesuchstellende Person muss nachweisen, dass sie aufgrund ihres Vorlebens für die gewissenhafte Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit geeignet ist und dass dieses Vorleben erwarten lässt, dass sie in ihrem künftigen Verhalten, insbesondere bei der Ausübung ihrer Aufgabe, die rechtlichen Vorschriften beachtet.

Die Nachweise nach [Artikel 7b Absatz 1](#) Buchstaben a, b und c ATSV dürfen im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung **nicht älter als zwei Monate** und im Zeitpunkt der Ausstellung der Bewilligung **nicht älter als 8 Monate** sein.

3.1.1 Strafregisterauszug

Die gesuchstellende Person muss einen Privatauszug aus dem Strafregister im Sinne von Artikel 371 Strafgesetzbuch einreichen. In diesem Auszug darf kein Delikt aufgeführt sein, das einen Bezug zur bewilligungspflichtigen Tätigkeit erkennen lässt.

Einen Bezug zur Tätigkeit haben beispielsweise:

- die im Skript "Rechtskenntnisse für Observationsspezialistinnen und -spezialisten nach ATSG (Version 1, Stand: 6. August 2019¹)" unter den Ziffern IV 5 und IV 6 aufgezählten strafbaren Handlungen;
- Verletzungen der Verkehrsregeln im Sinne von Artikel 90 Absatz 2 bis 4 Strassenverkehrsgesetz;
- Urkundenfälschung nach Artikel 251 Strafgesetzbuch.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die obige Aufzählung beispielhaft ist und keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Ob das fragliche Delikt einen Bezug zur bewilligungspflichtigen Tätigkeit hat, wird im konkreten Einzelfall geprüft.

Nachweis: Strafregisterauszug (bei im Ausland wohnhaften Personen zudem einen Auszug eines vergleichbaren Registers)

Dieser kann über folgende Webseite beantragt werden: https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/privatauszug_de. Im Falle eines elektronischen Auszugs muss das **Original-PDF-Dokument (A-Zertifikat)** auf die Plattform geladen werden.

3.1.2 Erklärung betreffend hängige und abgeschlossene Verfahren

Die gesuchstellende Person muss dem Gesuch eine Erklärung über sämtliche hängigen Strafverfahren und über alle Zivilverfahren wegen Persönlichkeitsverletzung nach den Artikeln 28-28b des Zivilgesetzbuchs, in die sie innert der letzten zehn Jahre verwickelt war oder aktuell verwickelt ist, beilegen. Es ist zu beachten, dass bei wahrheitswidrigen Angaben der Tatbestand der Urkundenfälschung gemäss Artikel 251 Strafgesetzbuch erfüllt sein könnte. Zudem wird gestützt auf Artikel 7e Absatz 2 Buchstabe c ATSV die Bewilligung entzogen, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Erklärung wahrheitswidrig war.

Nachweis: Erklärung über sämtliche hängigen Strafverfahren und über sämtliche hängigen und in den letzten zehn Jahren abgeschlossenen Zivilverfahren, in die die gesuchstellende Person verwickelt war oder ist. Auf der Gesuchsplattform finden Sie den Link zum Formular betreffend Erklärung.

¹ www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > Überblick > Observationen in den Sozialversicherungen > Nachweis der erforderlichen Rechtskenntnisse

- Elektronische Signatur: Die Erklärung muss ausgefüllt, mit einer elektronischen Signatur gemäss ZertES² versehen und auf die Plattform geladen werden.
- Handschriftliche Unterschrift: Die Erklärung muss ausgedruckt, datiert und unterschrieben werden. Danach ist sie einzuscannen und auf die Plattform zu laden.

Auf der Gesuchplattform finden Sie den Link zum Formular betreffend Erklärung.

3.1.3 **Betreibungsregisterauszug / -auszüge**

Die gesuchstellende Person muss einen Betreibungsregisterauszug einreichen, in dem bestätigt wird, dass gegen die gesuchstellende Person keine Verlustscheine bestehen (Art. 7b Abs. 1 Bst. c ATSV). Da das Betreibungswesen dezentral organisiert ist, kein zentrales Register besteht und der Betreibungsregisterauszug nur Auskunft über die Betreibungen am Wohnort gibt (ausser das Betreibungsamt ist für mehrere Gemeinden zuständig, in denen die gesuchstellende Person Wohnsitz hatte), muss die gesuchstellende Person zudem eine Erklärung ausfüllen, in dem sie alle ihre Wohnsitze der letzten 10 Jahre auflistet.

Wenn die gesuchstellende Person in den zehn Jahren vor der Einreichung des Gesuchs den Wohnort gewechselt hat, so muss sie die Betreibungsregisterauszüge aller Wohnorte der letzten zehn Jahre einreichen.

Nachweis(e): Betreibungsregisterauszug / Betreibungsregisterauszüge und Erklärung über die Wohnsitze der letzten 10 Jahre (bei im Ausland wohnhaften Personen einen Auszug eines vergleichbaren Registers)

Auszüge können über folgende Webseite beantragt werden: https://www.e-service.admin.ch/eschkg/cms/content/betreibung/betreibungsauskunft_de. Wurde ein elektronischer Auszug ausgestellt, muss das **Original-PDF-Dokument (A-Zertifikat)** auf die Plattform geladen werden.

3.2 **Fachliche Voraussetzungen**

In fachlicher Hinsicht wird zum einen gefordert, dass die gesuchstellende Person über die für die rechtskonforme Durchführung der Observation erforderlichen Rechtskenntnisse verfügt (Art. 7b Abs. 1 Bst. d ATSV). Zum andern muss sie eine Observationsausbildung absolviert haben, die nicht älter als 10 Jahre ist. Liegt die Observationsausbildung schon länger als zehn Jahre zurück, muss die gesuchstellende Person zudem belegen, dass sie sich auf diesem Gebiet weitergebildet hat (Art. 7b Abs. 1 Bst. e ATSV). Die gesuchstellende Person muss eine gewisse Berufserfahrung in der Personenüberwachung in den letzten fünf Jahren nachweisen (Art. 7b Abs. 1 Bst. f ATSV). Schliesslich muss die gesuchstellende Person einen Lebenslauf mit Angaben über die bisherige berufliche Tätigkeit einreichen.

Gemäss Artikel 7b Absatz 1 ATSV sind die Rechtskenntnisse, die Observationsausbildung und die Berufserfahrung unabhängige Voraussetzungen. Die Nachweise werden daher für jede Voraussetzung getrennt geprüft.

3.2.1 **Rechtskenntnisse**

Die gesuchstellende Person muss nachweisen, dass sie die Rechtskenntnisse in allen Rechtsgebieten, die in **Anhang I** dieses Leitfadens aufgeführt sind (Verfassungsrecht und Staatsrecht; Bundesverfassung und Grundrechte; verfassungs- und zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz; Datenschutzrecht; Grundlagen Sozialversicherungsrecht; Observationsbestimmungen ATSG und ATSV; Strafgesetzbuch; Strafprozessordnung; Auftragsrecht), erworben hat.

Auf der Website³ des BSV sind die Prüfungen und Kurse publiziert, die gemäss aktuellem Stand durch das BSV anerkannt⁴ werden.

² Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate, SR 943.03

³ www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > Überblick > Observationen in den Sozialversicherungen > Nachweis der erforderlichen Rechtskenntnisse

⁴ Zur Anerkennung von Kursen vgl. auch "Merkblatt für Kursanbieter", abrufbar unter www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > Überblick > Observationen in den Sozialversicherungen > Anbieter von Kursen.

Hinweis für ehemalige Polizistinnen und Polizisten: bei gesuchstellenden Personen, die eine Polizeiausbildung in der Schweiz absolviert haben, werden folgende Rechtsgebiete anerkannt: Verfassungsrecht und Staatsrecht; Bundesverfassung und Grundrechte; Datenschutzrecht; Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung. Ehemalige Polizistinnen und Polizisten müssen somit noch nachweisen, dass sie in den folgenden Rechtsgebieten Kenntnisse erworben haben: verfassungs- und zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz; Grundlagen Sozialversicherungsrecht; Observationsbestimmungen ATSG und ATSV und Auftragsrecht.

Nachweise:

- Zertifikat eines der auf der Website des BSV⁵ aufgeführten anerkannten Prüfungen/Kurse
- Im Falle einer nicht durch das BSV anerkannten Prüfung / eines nicht anerkannten Kurses: Belege über besuchte Kurse, Veranstaltungen und absolvierte Prüfungen (mit den entsprechenden Inhalten, Lehrplänen, Lernzielen und Stundentafeln). Alle Rechtsgebiete gemäss **Anhang I** dieses Leitfadens müssen zwingend abgedeckt worden sein.

3.2.2 Observationsausbildung

Nach Artikel 7b Absatz 1 Buchstabe e ATSV muss die gesuchstellende Person in den letzten zehn Jahren eine polizeiliche oder eine gleichwertige Observationsausbildung erfolgreich absolviert haben. Liegt die Observationsausbildung länger als zehn Jahre vor Gesuchseinreichung zurück, muss die gesuchstellende Person zudem belegen, dass sie sich auf diesem Gebiet weitergebildet hat. Die letzte Weiterbildung darf nicht mehr als 10 Jahre vor Gesuchseinreichung zurückliegen.

3.2.2.1 Observationsgrundausbildung

Polizeiliche Observationsgrundausbildung

Hinweis an ehemalige Polizistinnen und Polizisten: Der Abschluss einer polizeilichen Grundausbildung reicht für die Anerkennung der Observationsausbildung nicht aus. Die Ausbildung bei der Polizei unterscheidet sich von Kanton zu Kanton und hat sich im Laufe der Jahre mehrfach verändert. Darüber hinaus ist eine vertiefte Observationsausbildung, wie sie in **Anhang II** dieses Leitfadens beschrieben ist, nicht Bestandteil der polizeilichen Grundausbildung.

Die folgenden durch das Schweizerische Polizeiinstitut (SPI) angebotenen Ausbildungen sind als polizeiliche Observationsausbildung anerkannt:

- Kurs «Observation – Grundkurse», SPI;
- Kurs «Observation – Fortbildungskurse»; SPI.

Nachweis: Zertifikat des SPI

Hat die gesuchstellende Person eine Observationsausbildung im Rahmen eines **internen Polizeikurses** besucht, muss sie anhand eines durch die Polizeieinheit ausgefüllten Formulars nachweisen, dass diese Ausbildung inhaltlich und zeitlich dem Observationslehrgang nach **Anhang II** dieses Leitfadens entspricht.

Nachweis: durch die zuständige Polizeieinheit ausgefülltes Formular «Bestätigung über eine polizeiliche Observationsausbildung» (*bitte kontaktieren Sie uns, um das entsprechende Formular zu erhalten*).

Gleichwertige Observationsgrundausbildung in der Schweiz

Auf der Website⁶ des BSV sind in der Schweiz angebotene Kurse publiziert, die gemäss aktuellem Stand durch das BSV anerkannt⁷ sind.

Nachweis: Zertifikat über den Besuch des entsprechenden Kurses.

⁵ www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > Überblick > Observationen in den Sozialversicherungen > Nachweis der erforderlichen Rechtskenntnisse

⁶ www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > Überblick > Observationen in den Sozialversicherungen > Nachweis der Observationsausbildungen

⁷ Zur Anerkennung von Kursen vgl. auch "Merkblatt für Kursanbieter", abrufbar unter www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > Überblick > Observationen in den Sozialversicherungen > Anbieter von Kursen.

Gleichwertige Observationsgrundausbildung im Ausland

Im Ausland sind folgende Ausbildungsabschlüsse bekannt, die als genügend beurteilt werden können, und gemäss Artikel 7b Absatz 1 Buchstabe e ATSV als gleichwertig gelten:

- «ZAD Geprüfter Privatermittler / Detektiv» (Deutschland);
- «ZAD Geprüfter Privatermittler / Detektiv - mit IHK Zertifikat» (Deutschland);
- «Licence professionnelle agent de recherches privées» (Frankreich);
- «Responsable d'investigations et d'opérations de recherches privées» (Frankreich);
- «Befähigungsprüfung für Berufsdetektive» (Österreich).

Andere Observationsgrundausbildungen

Hat die gesuchstellende Person eine andere Observationsausbildung absolviert, so kann diese anerkannt werden, wenn die Ausbildung inhaltlich und zeitlich mindestens dem Observationslehrgang nach **Anhang II** dieses Leitfadens entspricht. Zudem muss die Leitung des Observationslehrgangs eine polizeiliche Observationsausbildung absolviert haben, allfällige Instrukto:ren müssen genügend Berufserfahrung nachweisen⁸ und das Betreuungsverhältnis während den praktischen Übungen muss eng gewesen sein (vgl. auch Ziff. 3.1 «Merkblatt für Kursanbieter»).

Nachweis: Schriftliche Bestätigung einer für das Ausbildungsinstitut unterschreibungsberechtigten Person mit Informationen zu:

- Ausbildungsdauer der Observationsausbildung (d.h. Anzahl Lektionen pro Tag, Anzahl Kurstage);
- Ausbildungsinhalt (rechtliche Grundlagen, technische Grundlagen, methodisches Vorgehen, Taktik, Dokumentation, Rapport, fahrende Observation, Fussobservation);
- Anzahl durchgeführte Übungen (Personenobservationen) sowie Betreuungsverhältnis während den Praxisübungen (d.h. Anzahl Teilnehmer pro Instrukto:rer);
- Ausbildung der Kursleiterin resp. des Kursleiters (insb. ob die Kursleiter resp. der Kursleiter über eine polizeiliche Observationsausbildung verfügt);
- Ausbildung der Instrukto:rerinnen resp. der Instrukto:rer (insb. Observationserfahrung).

1.1.1.1 Weiterbildung

Gemäss **Anhang II** dieses Leitfadens umfasst die Observation folgende vier Handlungskompetenzbereiche:

- das Anwenden von fachlichen und rechtlichen Kompetenzen;
- Planen der Observation;
- Umsetzen der Observation;
- Dokumentation der Observation.

Damit eine Weiterbildung anerkannt werden kann, muss die Weiterbildung Kompetenzen in einem dieser vier Handlungskompetenzbereiche vermitteln. Zudem muss die Weiterbildung mindestens einen Tag dauern. Kurse und Prüfungen, die zwecks Anerkennung der Rechtskenntnisse im Sinne von Artikel 7b Absatz 1 Buchstabe d ATSV absolviert wurden, können nicht als Observationsweiterbildung anerkannt werden.

3.2.3 Erfahrung in der Personenüberwachung

Die gesuchstellende Person muss ausreichend Berufserfahrung gesammelt haben. Konkret muss sie in den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung mindestens zwölf Personenüberwachungen durchgeführt haben. Die gesuchstellende Person muss hierfür nachweisen, dass sie in den letzten fünf Jahren an mindestens zwölf Personenüberwachungen maßgeblich beteiligt war. Dies bedeutet, dass die gesuchstellende Person bei der Durchführung einer solchen Personenüberwachung vom Auftragseingang bis zum Auftragsabschluss beteiligt gewesen sein muss. Hat die gesuchstellende Person im Rahmen eines Auftrags, bei dem über mehrere Tage durch mehrere Personen observiert wurde, nur an einem oder einigen wenigen Tagen observiert, so gelten diese einzelnen Observationstage nicht als vollständige Personenobservation im Sinne der Verordnung.

⁸ Dies entspricht 5000 Stunden Erfahrung in der Observation.

Die Berufserfahrung kann für Sozialversicherungen, Privatversicherungen, Sozialämter, die Polizei oder für private Auftraggeber gesammelt worden sein.

Nachweise:

- Bestätigung des Auftraggebers betreffend Anzahl der durchgeführten Personenüberwachungen in den letzten 5 Jahren vor Gesucheinreichung; oder
- Bestätigung des Arbeitgebers⁹ betreffend Anzahl der durchgeführten Personenüberwachungen in den letzten 5 Jahren vor Gesucheinreichung;
- Arbeitszeugnis (sofern daraus die Anzahl und der Zeitraum der Personenobservationen explizit hervorgeht); oder
- Anonymisierte Aufträge bzw. Rechnungen¹⁰; **und**
- **Lebenslauf mit Angaben über die bisherige berufliche Tätigkeit** (Art. 7c Bst. a ATSV).

Praktika

Die Berufserfahrung kann auch durch Praktika erworben werden. Die Praktikantin bzw. der Praktikant muss unter Beaufsichtigung und Verantwortung eines Observationspezialisten eng begleitet werden. Zudem muss die Praktikantin bzw. der Praktikant von Auftragsbeginn bis zum Auftragsabschluss zu einem massgeblichen Anteil an der betreffenden Personenüberwachung beteiligt gewesen sein.

Wird die **Personenüberwachung für eine Sozialversicherung** durchgeführt, so müssen bei einem Praktikum zudem folgende Punkte beachtet werden:

- die für die Personenüberwachung verantwortliche Person verfügt über eine Bewilligung des BSV;
- die Praktikantin bzw. der Praktikant muss die Voraussetzungen nach Artikel 7b Absatz 1 Buchstaben a bis d ATSV erfüllen;
- die Praktikantin bzw. der Praktikant darf während der Personenüberwachung keine Bildaufnahmen machen.

Die Nachweise nach [Artikel 7b Absatz 1](#) Buchstabe f ATSV dürfen im Zeitpunkt der Ausstellung der Bewilligung **nicht älter als 5 Jahre und 8 Monate** sein.

3.3 Adresse

Das BSV führt ein Verzeichnis der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber (Art. 7g ATSV, vgl. auch Ziff. 4.7). In diesem Verzeichnis wird u.a. die Postadresse erfasst. Im Verzeichnis wird diejenige Adresse aufgenommen, an die die Verfügung zugestellt wird. Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber müssen unter dieser Adresse kontaktierbar sein.

3.4 Übergangsbestimmung von Artikel 18a ATSV

Für Spezialistinnen und Spezialisten, die vor Inkrafttreten der neuen Observationsbestimmungen bereits eine jahrelange Berufserfahrung in der Observationstätigkeit für Sozialversicherungsträger vorweisen konnten, galt bis zum 31. März 2020 eine Übergangsregelung.

Wenn die gesuchstellenden Personen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen zum Bewilligungsverfahren noch nicht über eine Observationsausbildung verfügten (Art. 7b Abs. 1 Bst. e ATSV), oder wenn diese mehr als zehn Jahre zurücklag, konnte das BSV bis zum 31. März 2020 eine Übergangsbewilligung erteilen, sofern sie innerhalb der letzten sieben Jahre mindestens zwanzig Personenüberwachungen für Sozialversicherungsträger durchgeführt hatten und alle übrigen Voraussetzungen erfüllt waren. Die Übergangsbewilligungen nach Artikel 18a ATSV sind auf zwei Jahre befristet.

Bitte beachten Sie, dass das BSV keine Übergangsbewilligungen mehr ausstellen kann.

⁹ Mitglieder der Geschäftsleitung können sich nicht gegenseitig eine Bestätigung ausstellen.

¹⁰ Sofern diese Unterlagen (nebst den Daten über die gesuchstellende Person selber und deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bzw. auftraggebenden Behörden) Personendaten von Drittpersonen enthalten, müssen diese von der gesuchstellenden Person vor der Übermittlung ans BSV in geeigneter Weise vollständig anonymisiert werden, so dass keine Rückschlüsse auf diese Drittpersonen mehr möglich sind.

4 Gültigkeitsdauer und Wirkung der Bewilligung

4.1 Grundsätzliches

Da sich die Umstände insbesondere betreffend die persönlichen Voraussetzungen ändern können und sich sowohl die massgebenden rechtlichen Grundlagen als auch die Observationstechnik weiterentwickeln, ist eine periodische Überprüfung der Voraussetzungen und damit eine Befristung der Bewilligung erforderlich. Die Bewilligung ist daher auf fünf Jahre befristet (die Übergangsbewilligung, die bis am 31. März 2020 ausgestellt werden konnte, ist auf zwei Jahre befristet).

4.2 Werbeverbot

Die Bewilligung verleiht keinen geschützten Berufstitel oder dergleichen. Sie darf nicht in der Berufsbezeichnung genannt werden und nicht zu Werbezwecken verwendet werden (Art. 7d Abs. 2 ATSV). Sie erlaubt es der Inhaberin bzw. dem Inhaber insbesondere nicht, einen Titel wie «amtlich bewilligt» oder «amtlich/offiziell zugelassener Sozialversicherungsdetektiv» oder ähnlich zu führen bzw. eine solche Bezeichnung auf der Visitenkarte, auf dem Briefpapier oder auf der eigenen Website zu führen.

Es ist der Person erlaubt, sich gegenüber dem Versicherungsträger mit der Bewilligung auszuweisen. Es ist ihr aber nicht erlaubt, mit der Bewilligung zu werben. Mit anderen Worten: Diese Regelung verbietet es der Inhaberin bzw. dem Inhaber nicht, für die von ihr bzw. ihm angebotenen Dienstleistungen zu werben. Sie verbietet ihr bzw. ihm einzig, dabei auf die Bewilligung hinzuweisen.

4.3 Meldung wesentlicher Änderungen

Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sind gestützt auf Artikel 7e Absatz 1 ATSV dazu verpflichtet, dem BSV unverzüglich jede wesentliche Änderung in den für die Bewilligungserteilung massgebenden Verhältnissen zu melden. Insbesondere muss auch gemeldet werden, wenn erst nach der Einreichung eines Bewilligungsgesuchs ein Strafverfahren oder ein Zivilverfahren wegen einer Persönlichkeitsverletzung nach den Artikeln 28-28b ZGB anhängig wird, das einen Bezug zur bewilligungspflichtigen Tätigkeit erkennen lässt und die Gewähr für eine einwandfreie Ausübung dieser Tätigkeit und den guten Ruf beeinträchtigen kann.

Fällt die Änderung der massgeblichen Verhältnisse in eine Zeit, während der die Spezialistin bzw. der Spezialist für einen Versicherungsträger eine Observation durchführt, so hat sie bzw. er darüber auch den Versicherungsträger zu informieren.

Zudem ist dem BSV auch zu melden, wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber nicht mehr an der Adresse erreichbar ist, an die die Bewilligung ausgestellt wurde.

4.4 Entzug der Bewilligung

Das BSV entzieht gestützt auf Artikel 7e Absatz 2 ATSV die Bewilligung, wenn eine der Voraussetzungen nach Artikel 7b Absatz 1 Buchstaben a bis c ATSV nicht mehr erfüllt ist. In Bezug auf die Voraussetzungen nach Artikel 7b Absatz 1 Buchstaben d bis f ATSV ist der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung massgebend für die Frage, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Zudem entzieht das BSV die Bewilligung, wenn nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen. Dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn die Erklärung über hängige und abgeschlossene Straf- und Zivilverfahren (vgl. Kapitel 3.1.2) wahrheitswidrig war.

Das BSV kann – unter Beachtung der Verhältnismässigkeit – die Bewilligung entziehen, wenn gegen das Werbeverbot nach Artikel 7d Absatz 2 ATSV verstossen wurde, oder wenn die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber eine Observation nicht rechtmässig durchgeführt hat (Art. 7e Abs. 3 ATSV).

Um einen Verdacht oder Hinweise darauf, dass ein Entzugsgrund vorliegt, überprüfen zu können, kann das BSV jederzeit von der betreffenden Person verlangen, dass sie aktuelle Nachweise oder Belege vorlegt, welche eine Überprüfung ermöglichen. Das BSV kann dazu auch Auskünfte beim auftraggebenden Sozialversicherungsträger einholen.

4.5 Erneuerung der Bewilligung

Ein Gesuch um Erneuerung der Bewilligung kann **frühestens 6 Monate** vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung eingereicht werden. Damit die Bewilligung ohne Unterbruch erneuert werden

kann, muss das **vollständige Gesuch spätestens 3 Monate** vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eingereicht werden.

Wird ein Gesuch um Erneuerung der *regulären* Bewilligung gestellt, müssen die Nachweise zu den Rechtskenntnissen und zu der Observations**grund**ausbildung nicht noch einmal eingereicht werden.

Ist die gesuchstellende Person Inhaberin einer Übergangsbewilligung nach Artikel 18a Absatz 1 ATSV und beantragt anschliessend eine reguläre Bewilligung, so muss sie die Nachweise zu den Rechtskenntnissen nicht noch einmal einreichen.

4.6 Entscheidung und Kosten des Bewilligungsverfahrens

Der Bewilligungsentscheid wird der gesuchstellenden Person schriftlich per Verfügung mitgeteilt. Für die Prüfung des Bewilligungsgesuchs und den Erlass der Verfügung (unabhängig davon, ob das Gesuch gutgeheissen oder abgelehnt wird) wird eine Gebühr von 700 Franken erhoben (Art. 7f Abs. 1 ATSV). Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.

4.7 Verzeichnis der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber

Das BSV führt ein Verzeichnis der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber (Art. 7g ATSV). In diesem Verzeichnis werden Name, Vorname, Firma, Postadresse, Datum Erteilung Bewilligung und Datum Auslaufen der Bewilligung erfasst. Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sind verantwortlich, dass sie unter der angegebenen Adresse erreichbar sind.

Im Rahmen von Amtshilfeanfragen (Art. 32 Abs. 1 ATSG) wird die Herausgabe des Verzeichnisses nach Artikel 7g ATSV prüft. Dies bedeutet, dass das Verzeichnis u. a. IV-Stellen und Unfallversicherern herausgegeben wird, damit diese unabhängig überprüfen können, wer über eine solche Bewilligung verfügt und wem sie demnach einen Auftrag erteilen können.

Das Verzeichnis ist (derzeit) nicht öffentlich publiziert. Es ist allerdings zu beachten, dass das BSV als Bundesbehörde dem [Öffentlichkeitsgesetz \(BGÖ\)](#) untersteht. Dieses regelt, dass im Falle eines Gesuchs um Zugang zu amtlichen Dokumenten grundsätzlich alle «amtlichen Dokumente» öffentlich zugänglich gemacht werden müssen. Eine Behörde darf den Zugang zu Dokumenten nur bei gesetzlich vorgesehenen Ausnahmegründen verweigern. Ob ein solcher Ausnahmegrund in Bezug auf das Verzeichnis vorliegt, ist im Falle eines konkreten Gesuchs um Zugang zum Verzeichnis entsprechend den rechtlichen Bestimmungen im Detail zu prüfen.

5 Einreichen des Bewilligungsgesuchs: So gehen Sie vor

Füllen Sie das Gesuchsformular online aus und laden Sie die erforderlichen Beilagen (vgl. obige Kapitel) elektronisch hoch.

Sollten Sie das Gesuch gänzlich schriftlich (in Papierform) einreichen wollen, kontaktieren Sie uns bitte für die entsprechenden Formulare (vgl. Kapitel 6).

5.1 Online-Gesuch

5.1.1 Registrierung und persönlicher Zugang

Klicken Sie auf diesen Link <https://adminbsv.datacoll.net/blgihmqnyn?l=de>. Sie werden aufgefordert, ein persönliches Login zu erstellen. Klicken Sie anschliessend auf den Button «Weiter». Sie geben Ihren Vor- und Nachnamen und eine gültige E-Mail-Adresse ein und bestimmen ein Passwort (es muss mindestens 8 Zeichen lang sein und muss mindestens einen Grossbuchstaben, einen Kleinbuchstaben, eine Ziffer und ein Sonderzeichen enthalten).

Sie erhalten anschliessend an die angegebene E-Mail-Adresse einen Link, um die Registrierung abzuschliessen. Mit einem Klick auf diesen Link wird die Registrierung abgeschlossen. Zudem erhalten Sie gleich anschliessend eine weitere E-Mail mit dem Link zum Gesuch-Portal, wo Sie sich mit Ihren gewählten Zugangsdaten einloggen können, um Ihr Gesuch zu erfassen. Bitte bewahren Sie diese E-Mail sorgfältig auf.

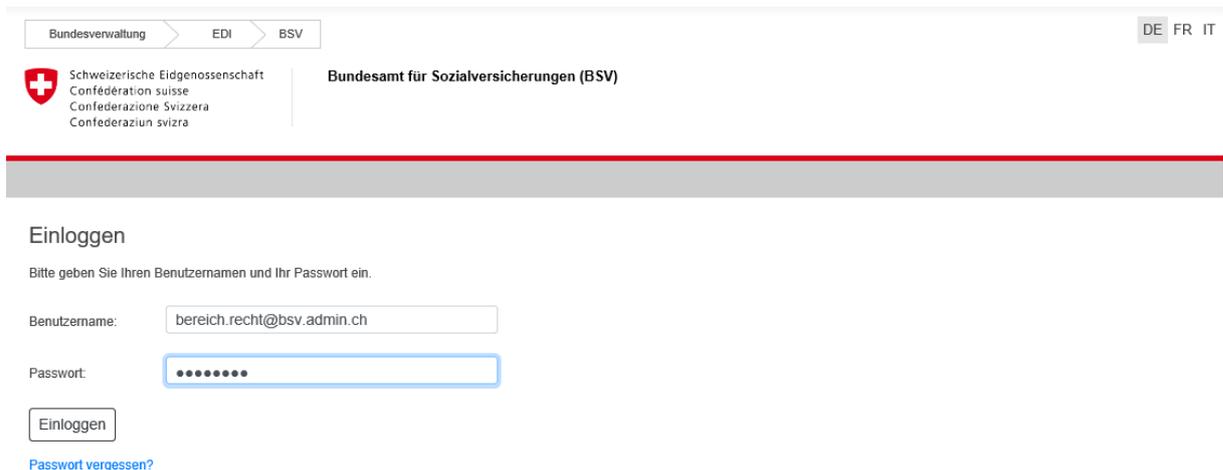


Abbildung 1: Login-Seite

Sie können den Gesuchsvorgang jederzeit unterbrechen und später weiterfahren (nach erneutem Login). Bewahren Sie dazu Ihr Passwort sowie die verwendete E-Mail-Adresse sorgfältig auf.

Nach dem Login kommen Sie auf die Übersichtsseite. Um mit der Erfassung Ihrer Daten zu beginnen, klicken Sie auf eObservationen (im Bild blau, unter der Rubrik Projektname).



Abbildung 2: Einstiegsseite Portal

5.1.2 Personalien

Klicken Sie anschliessend auf «ausfüllen», um Ihre Personalien zu erfassen.

Bundesverwaltung > EDI > BSV

DE FR IT

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Projekte Hilfe Ausloggen

Status offen
 angefangen
 beendet

Suche

Gesuch/Demande/Richiesta	Status	Aktionen	Berichte	Dokumente
Vorname Nachname	offen	ausfüllen		Dokument hochladen

Abbildung 3: Einstiegsseite Gesuch

Sobald Sie das Gesuch teilweise ausgefüllt haben, wechselt der Status in der Übersicht auf «angefangen». Mittels des Buttons «ausfüllen» gelangen Sie bei erneutem Öffnen des Gesuchs an die Stelle, wo Sie es letztmals verlassen haben.

5.1.3 Nachweise

Nach dem Erfassen Ihrer Personalien klicken Sie bitte «weiter». Sie werden auf die Seite geleitet, auf der Sie die **Nachweise hochladen können**. Auf dieser Seite finden Sie die Links auf die **Erklärung betreffend hängige und abgeschlossene Verfahren** sowie auf die **Erklärung zu den Wohnsitzen** in den letzten 10 Jahren. Diese beiden Erklärungen müssen zwingend ausgefüllt werden. Sollten Sie in Verfahren verwickelt (gewesen) sein, müssen Sie diese zwingend im entsprechenden Textfeld in der Erklärung über hängige und abgeschlossene Verfahren auflisten und erläutern. Wir bitten Sie, die beiden Erklärungen entweder mit einer elektronischen Signatur gemäss ZertES¹¹ zu versehen oder die Erklärungen auszudrucken, handschriftlich zu unterschreiben und wieder einzuscannen.

Anschliessend bitten wir Sie, jeden Nachweis einzeln hochzuladen. Dazu klicken Sie bitte auf den Button «Dokumente hochladen» rechts oben (in blauer Schrift). Es können beliebig viele Dokumente hochgeladen werden.

Folgende Beilagen sind **zwingend hochzuladen**:

- Strafregisterauszug
- unterzeichnete Erklärung betreffend hängige und abgeschlossene Verfahren
- Betreibungsregisterauszug / Betreibungsregisterauszüge im Falle von verschiedenen Wohnsitzen in den letzten 10 Jahren
- unterzeichnete Erklärung zu den Wohnsitzen
- Nachweis über die Rechtskenntnisse (*nur bei einem Erstgesuch*)
- Nachweis über die Observationsgrundausbildung (und Observationsweiterbildung, wenn die Observationsausbildung vor mehr als 10 Jahren absolviert wurde)¹²
- Nachweis über die getätigten Personenüberwachungen (*Personendaten Dritter, die in den Dokumenten enthalten sind, müssen vor dem Hochladen vollständig anonymisiert werden*)
- Aktueller Lebenslauf

Wenn Sie das Gesuch vollständig ausgefüllt und alle erforderlichen Nachweise hochgeladen haben, werden Sie auf die Abschluss-Seite weitergeleitet.

¹¹ Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate, SR 943.03

¹² Bei einem Gesuch um Erneuerung der Bewilligung muss die Observationsgrundausbildung nicht noch einmal nachgewiesen werden. Sollte die Observationsgrundausbildung oder die Weiterbildung älter als 10 Jahre alt sein, muss der Nachweis einer Observationsweiterbildung hochgeladen werden.

5.2 Eingabe des Gesuchs

5.2.1 Online-Gesuch

Wenn Sie auf der Abschluss-Seite auf «weiter» klicken, reichen Sie das Gesuch um Bewilligung zur Durchführung von Observationen gestützt auf Artikel 43a ATSG beim BSV ein. Mit der Gesuchseingabe bestätigen sie, dass Sie

- alle Nachweise hochgeladen haben;
- zur Kenntnis genommen haben, dass die Prüfung des Gesuchs und der Erlass der Verfügung kostenpflichtig sind;
- einverstanden sind, dass das BSV an die angegebene E-Mail-Adresse eine Rückmeldung zum Gesuch versendet.

Sie erhalten in Kürze eine Bestätigung auf Ihre E-Mail-Adresse, dass Ihr Gesuch eingegangen ist.

5.2.2 Löschung der Daten

Ist die Gesuchsbearbeitung abgeschlossen (Bewilligung, Ablehnung oder Rückzug des Gesuchs) löscht das BSV die Nachweise, welche auf die Online-Gesuchsplattform hochgeladen wurden sowie die allgemeinen Angaben zur Person. Die Nachweise werden vorgängig auf das Geschäftsverwaltungssystem des BSV übertragen.

Ebenfalls gelöscht werden Daten von Personen, die sich registriert haben, noch keine Dokumente hochgeladen haben und auf der Gesuchsplattform seit mehr als 6 Monaten nicht mehr aktiv waren.

5.2.3 Schriftliche Eingabe

Sollten Sie das Gesuch gänzlich schriftlich einreichen wollen, kontaktieren Sie uns bitte für die entsprechenden Formulare.

5.2.4 Nachreichung von Gesuchsunterlagen

Haben Sie das Gesuch auf der Gesuchsplattform eingereicht, erhält das Gesuch den Status "beendet". Sie können keine weiteren Gesuchsunterlagen über die Plattform einreichen.

Möchten Sie weitere Gesuchsunterlagen über die Plattform einreichen, kontaktieren Sie bitte den Bereich Recht (Kontaktangaben s. Ziff. 6). Das BSV wird das Gesuch wieder freischalten, so dass Sie noch weitere Unterlagen einreichen können.

6 Kontakt

Direktionsstab BSV – Bereich Recht

E-Mail: bereich.recht@bsv.admin.ch

Tel. +41 58 463 40 50



ANHANG I

Rechtskenntnisse (vgl. auch detailliertes Skript¹³)

1. Verfassungsrecht und Staatsrecht
<ul style="list-style-type: none">• Eidgenössisches Staats- und Verfassungsrecht: Grundlagenwissen über Rechtsquellen und Normstufen (Verfassung, Gesetze, Verordnungen), Verständnis der Prinzipien Demokratie, Rechtsstaat, Bundesstaat, Sozialstaat• Elemente des Rechtsstaats: Grundkenntnisse Gesetzmässigkeitsprinzip, Gewaltenteilung, Bindung an Grundrechte und rechtstaatliche Grundsätze (Verhältnismässigkeitsprinzip, Willkürverbot, Rechtsgleichheit)• Abgrenzung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht: Kenntnis der wesentlichen Abgrenzungskriterien
2. Bundesverfassung und Grundrechte
<ul style="list-style-type: none">• Bundesverfassung und Grundrechte: Überblick über die Grundrechte (Einteilung in Kategorien Freiheitsrechte / Rechtsstaatliche Garantien / Verfahrensgrundrechte / Soziale Grundrechte / Politische Rechte)• Grundrechtsschutz: Kenntnisse über das System des Grundrechtsschutzes: Grundrechtsträger, Grundrechtsverpflichtete, Voraussetzungen für Einschränkungen der Grundrechte (insb. der Freiheitsrechte), BV Artikel 36
3. Verfassungs- und zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz
<ul style="list-style-type: none">• Verfassungsrechtlicher Persönlichkeitsschutz: Kenntnis der Rechtsnormen BV Artikel 10 (Persönliche Freiheit) und 13 (Schutz der Privatsphäre); Kenntnisse über Teilgehalte des Grundrechts auf Schutz der Privatsphären (BV 13): Anspruch auf Achtung Privat- und Familienleben, Anspruch auf Achtung der Wohnung und der Korrespondenz, Informationelle Selbstbestimmung• Persönlichkeitsschutz nach Zivilgesetzbuch (ZGB): Kenntnisse über den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz nach ZGB gemäss den Artikeln 28-28b ZGB
4. Datenschutzrecht
<ul style="list-style-type: none">• Grundlagen Datenschutzrecht in der Schweiz: Normierung in Bundesrecht und kantonalem Recht, Zweck und Anwendungsbereich (Personendatenbearbeitung); Begriffe Personendaten, besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile; datenschutzrechtlichen Grundsätze; Datensammlungen und Pflicht zur Anmeldung beim EDÖB; Rechte der betroffenen Personen und Sanktionen nach DSG
5. Grundlagen Sozialversicherungsrecht
<ul style="list-style-type: none">• Grundzüge schweizerisches Sozialversicherungssystem: Überblick Sozialversicherungen, Verständnis versicherte Risiken (Erwerbssersatz, Geldleistungen etc.)• Sozialversicherungsverfahren und Verfahrensgrundsätze: Überblick Verfahren nach ATSG/ATSV; Grundlagen Verfahrensrecht (Untersuchungsgrundsatz, Mitwirkungspflichten, etc.)• Amtsgeheimnis und Schweigepflicht: Kenntnis der Rechtsnormen und deren Anwendungsbereich und Bedeutung

¹³ www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > Überblick > Observationen in den Sozialversicherungen > Nachweis der erforderlichen Rechtskenntnisse



<p>6. Observationsbestimmungen ATSG und ATSV</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialversicherungen als "Auftraggeber": Abgrenzung von rein privater Tätigkeit; Wissen über notwendige Voraussetzungen für die Anordnung der Observation und über zuständige Stelle für die Anordnung beim Sozialversicherungsträger; Wissen über notwendige Bewilligungen • Observationsvorschriften im Sozialversicherungsrecht: Fundierte Kenntnisse der Observationsbestimmungen im ATSG und in der ATSV
<p>7. Strafgesetzbuch (StGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse folgender Straftatbestände des Strafgesetzbuchs (StGB): <ul style="list-style-type: none"> ○ Strafbare Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich (Art. 179 bis 179^{novies}) ○ Drohung (Art. 180) ○ Nötigung (Art. 181) ○ Hausfriedensbruch (Art. 186) ○ Falsche Anschuldigung (Art. 303) ○ Irreführung der Rechtspflege (Art. 304) ○ Begünstigung (Art. 305) ○ Falsche Beweisaussage der Partei (Art. 306) ○ Falsches Zeugnis. Falsches Gutachten. Falsche Übersetzung (Art. 307)
<p>8. Strafprozessordnung (StPO)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abgrenzung Sozialversicherungsrecht / Strafprozessrecht: Grundlegendes zum Strafprozessrecht: Gewaltmonopol des Staates; Abgrenzung sozialversicherungsrechtliche Observation gemäss ATSG und strafprozessuale Tätigkeit
<p>9. Auftragsrecht (Obligationenrecht, OR)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auftragsrecht (Art. 394-406 ff. OR): Kenntnis der auftragsrechtlichen Bestimmungen des OR

ANHANG II

Observationsausbildung: zu vermittelnde Kompetenzen

	Handlungskompetenzbereiche	Berufliche Handlungskompetenzen		
		1	2	3
A	Anwenden von fachlichen und rechtlichen Kompetenzen	A1 Rechtliche Grundlagen anwenden	A2 Technische Grundlagen anwenden	
B	Planen der Observation	B1 Methodisches Vorgehen anwenden (inklusive Vorabklärungen, Recherche im Internet von Ort usw. und Kostentstellung).		
C	Umsetzen der Observationen	C1 Personenobservation unter Anwendung der richtigen Taktik (Abbruchgründe und Kommunikation mit Auftraggeber über Abbruch).	C2 Fahrende Observation (in städtischem Gebiet, auf Autobahnen, besondere Situationen)	C3 Observation zu Fuss (in städtischem Gebiet, auf dem Land, besondere Situation, öffentliche Verkehrsmittel)
D	Dokumentation der Observation	D1 Verwaltung der Dokumentation (Sicherheit der Daten)	D2 Rapportierung vornehmen	



Muster-Wochenplan Observationslehrgang

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag		
08:00		C3 Observation zu Fuss: Praxis / Verhalten im Einsatz 1 - Fussobservation - Personenansammlungen (Bhf) - Einkaufscenter Gruppe A+C vor Pause Gruppe B+D nach Pause Pause C2 Fahrende Observation: Praxis / Verhalten im Einsatz 2 - mit Fahrzeug - Objekte - abgelegene Orte Gruppe A+C nach Pause Gruppe B+D vor Pause	C1 Personenobservation unter Anwendung der richtigen Taktik: Praxisübung Teil 2 Team A / Übung 2 Team B / Übung 3 Team C / Übung 4 Team D / Übung 1	C1 Personenobservation unter Anwendung der richtigen Taktik: Praxisübung Teil 4 Team A / Übung 4 Team B / Übung 1 Team C / Übung 2 Team D / Übung 3	Präsentation der Ergebnisse mit Rückmeldungen Instr. & ZP		
	Kursbeginn Begrüssung / Vorstellungsrunde					Präsentation Übung 1 + Fachgespräch	
09:00	Kurseröffnung / Zielsetzung Gruppeneinteilung für Übungen						Präsentation Übung 2 + Fachgespräch
	Pause				Pause		Pause
10:00	A1 Rechtliche Grundlagen anwenden Repetition der gesetzlichen Rahmenbedingungen Voraussetzungen Auftrag & Ziel der Observation Was darf ich, was nicht (Beispiele)				Präsentation Übung 3 + Fachgespräch		
11:00			D1 Verwaltung der Dokumentation: Kurzbesprechung Praxisübung mit Datensicherung	D1 Verwaltung der Dokumentation: Kurzbesprechung Praxisübung mit Datensicherung	Präsentation Übung 4 + Fachgespräch		
		Gruppe A+C nach Pause Gruppe B+D vor Pause					
12:00	Mittagessen	Mittagessen	Mittagessen	Mittagessen	Mittagessen		

13:00	B1 Methodisches Vorgehen planen: Planen der Observation Allgemeine Grundsätze Vorbereitung, Administration	C1 Personenobservation unter Anwendung der richtigen Taktik: Praxisübung Teil 1 Team A / Übung 1 Team B / Übung 2 Team C / Übung 3 Team D / Übung 4	C1 Personenobservation unter Anwendung der richtigen Taktik: Praxisübung Teil 3 Team A / Übung 3 Team B / Übung 4 Team C / Übung 1 Team D / Übung 2	D1-D2 Dokumentation der Observation: Nachbearbeitung Dokumentation + Verwaltung Dokumentation Pro Teilnehmer je eine Übung dokumentieren Inhalt: Schriftlicher Bericht & Foto-dossier	Kursbesprechung / (online) Feedback
14:00	Vorermittlung im Internet (was ist erlaubt/verboten gemäss den gesetzlichen Rahmenbedingungen/Auftrag)				Persönliche Aushändigung der Bescheinigungen
15:00	Kosten der Observation Fahrende Observation / Stand- / Fussobservation Observationsabbruch und Kommunikation mit dem Auftraggeber.	Schwerpunkt: Kommunikation im Team			Kurs Ende / Verabschiedung
	Pause				
16:00	A2 Technische Grundlagen anwenden: Theorie Technik Dokumentationstechnik / Foto / Video / Schnitt				
17:00		D1 Verwaltung der Dokumentation: Kurzbesprechung Praxisübung mit Datensicherung	D1 Verwaltung der Dokumentation: Kurzbesprechung Praxisübung mit Datensicherung	Abgabe Übungsdokument	
18:00	Abendessen	Abendessen	Abendessen	Abendessen	
19:00					
20:00	C1 Personenobservation unter Anwendung der richtigen Taktik: Theorie / Verhalten im Einsatz Grundsätze	D1-D2 Dokumentation der Observation: Theorie Berichterstellung nach der Observation relevante Daten & Informationen	Kursabend (Gesellschaftlicher Anlass ohne Bezug zum Kursprogramm)	Individuelle Vorbereitung Bearbeitung Übungsdokument Vorbereitung Präsentation	
21:00	Kommunikation Abbruch und Kommunikation darüber	Datenschutz /-vernichtung			

Anwenden von fachlichen und rechtlichen Kompetenzen – A1-A2	
Arbeitssituation	
<p>A1 Rechtliche Grundlagen anwenden Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten üben ihre berufliche Tätigkeit in einem klar vorgegebenen Rechtsrahmen aus. Alle Aktivitäten im Zusammenhang mit den verschiedenen Formen der Observation (sowie bezüglich Planung, Dokumentation und Datenvernichtung) unterliegen klaren rechtlichen Grundlagen. Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten müssen die einschlägigen Gesetze kennen und in der Lage sein, sie bei ihrer Arbeit anzuwenden.</p>	<p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten sind in der Lage – Sachverhalte nicht wertend zu dokumentieren und wertfrei darüber Bericht zu erstatten, die Rechtsgrundlagen in ihrem Beruf anzuwenden und unter Beachtung dieser Grundlagen zu arbeiten.</p> <p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten kennen – folgende gesetzlichen Grundlagen: <i>siehe Anhang I</i>.</p> <p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten – sind in ihrem Verhalten gesetzeskonform.</p> <p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten sind – in der Lage, jederzeit die Rechtsgrundlage für ihr Handeln zu nennen.</p>
<p>A2 Technische Grundlagen anwenden Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten üben eine berufliche Tätigkeit aus, die fundierte technische Kenntnisse erfordert. Die beauftragten Observationsspezialistinnen und -spezialisten sind in der Lage, je nach Observationsart, die geeignete Technologie zu nutzen und so einzusetzen, dass die Observation bestmöglich durchgeführt werden kann. Alle Aktivitäten im Zusammenhang mit den verschiedenen Formen der Observation (sowie der Planung, Dokumentation und Datenvernichtung) sind mit unterschiedlichen Techniken verbunden. Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten müssen mit der technischen Ausrüstung vertraut sein und sie bei ihrer Arbeit anwenden können.</p>	<p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten sind in der Lage – die für die durchgeführte Observation optimalste Technik auszuwählen und – die gewählte Technik korrekt anzuwenden.</p> <p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten verfügen über folgende technischen Kenntnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Technik der Bild-, Foto-/Videodokumentation; • verfügbare, zugelassene technische Hilfsmittel; • optische Hilfsmittel; • elektronische Hilfsmittel. <p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten – nutzen die digitalen Medien gemäss den gesetzlichen Vorschriften; – verfügen über ausgezeichnete IT-Kenntnisse.</p> <p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten sind – in der Lage, jederzeit zu bestimmen, auf welcher Rechtsgrundlage sie arbeiten; – sind über neue technologische Entwicklungen stets auf dem Laufenden.</p>

Planen der Observation (Beobachtung) – B1	
Arbeitssituation	
<p>B1 Methodisches Vorgehen anwenden Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten haben einen Gesamtüberblick über ihre Aufgabe und über die Kosten der Intervention. Sie sind in der Lage, jede Observation unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen, in denen sie stattfindet, richtig zu planen. Sie wissen, wie sie ihr Verhalten und ihre Kleidung an die Observationsart und den Einsatzort anpassen können. Nach jeder Observation sind sie in der Lage, die Beobachtungen zu dokumentieren.</p>	<p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten sind in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Observationen anhand eines standardisierten Verfahrens und ihres Kompetenzniveaus auszuführen; – die Anweisungen des Auftraggebers zu verstehen und die Observationen wie vereinbart durchzuführen; – ihr Verhalten und ihre Kleidung an die Observationsart und den Einsatzort anzupassen. <p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten verfügen über folgende methodischen Kenntnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Durchführung der Observation aufgrund bewährter Taktiken: <ul style="list-style-type: none"> • Observation in städtischem Gebiet; • Observation auf der Autobahn; • Observation im ÖV; • Observation zu Fuss; • fahrende Observation; • Observation in öffentlichen Gebäuden; – Kenntnisse über die verschiedenen Techniken bezüglich Kleidung, Tarnung; – Kenntnisse, um die Fakten klar und unvoreingenommen darstellen zu können. <p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten</p> <ul style="list-style-type: none"> – sind in der Lage, sich an die jeweilige Situation anzupassen und die Methodik entsprechend dem Bewegungsverhalten der beobachteten Person zu ändern; – können sich einen Überblick über die Situation verschaffen. <p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten sind</p> <ul style="list-style-type: none"> – methodisch; – geduldig; – belastbar; – flexibel; – anpassungsfähig.

Umsetzen der Observation (Beobachtung) – C1-C3	
Arbeitssituation	
<p>C1 Observation von Personen unter Anwendung der richtigen Taktik Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten führen eine diskrete Überwachung/Observation von Personen durch, indem sie die jeweils optimale Taktik anwenden. Ziel der Observation ist es, Tatsachen zu bestätigen oder zu widerlegen. Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten erkennen, wann ein Abbruch einer Observation nötig ist und wie man dies klar an den Auftraggeber kommuniziert. Bei Bedarf kommunizieren die Observationsspezialistinnen und -spezialisten die Informationen klar und verständlich an Teamkollegen und Auftraggeber.</p>	<p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten</p> <ul style="list-style-type: none"> – führen die Observationen anhand eines standardisierten Verfahrens und ihres Kompetenzniveaus aus; – sind sich der möglichen Gefahren einer diskreten Personenobservation bewusst. <p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten verfügen</p> <ul style="list-style-type: none"> – über gute Kenntnisse der verschiedenen Observationsansätze: <ul style="list-style-type: none"> • Observation in städtischem Gebiet; • Observation auf der Autobahn; • Observation im ÖV; • fahrende Observation; • Observation zu Fuss; • Observation in öffentlichen Gebäuden; – gute Kenntnisse auf dem Gebiet der Tarntechnik; – gute Kenntnisse digitaler Hilfsmittel; <ul style="list-style-type: none"> • Technik der Bild-, Foto-/Videodokumentation; • verfügbare, zugelassene technische Hilfsmittel; • optische Hilfsmittel; • elektronische Hilfsmittel; – ausreichende rechtliche Kenntnisse zur Durchführung der Observation. <p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten</p> <ul style="list-style-type: none"> – benutzen für die Observation die dazu vorbereiteten technischen Hilfsmittel und verwenden passende Kleidung; – sind sich der Wichtigkeit ihrer Berichterstattung bewusst und erarbeiten objektive, sachgerechte Observationsberichte. <p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten sind</p> <ul style="list-style-type: none"> – teamfähig; – gründlich; – flexibel; – geduldig; – ausdauernd; – in guter körperlicher Verfassung; – bereit, unregelmässige Arbeitszeiten zu leisten.

C2 Fahrende Observation

Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten beobachten eine Person diskret per Fahrzeug. Sie kennen die verschiedenen Methoden der Beschattung bei der fahrenden Observation und gute Handhabung der Geräte.

Sie sind in der Lage, Informationen klar und verständlich an Teamkollegen weiterzuleiten.

Sie sind in der Lage, die Feststellungen in einem Observationsbericht genau und präzise, frei von Verzerrungen zu formulieren.

Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten

- führen die Observationen anhand eines standardisierten Verfahrens und ihres Kompetenzniveaus aus;
- sind sich der möglichen Gefahren einer diskreten Personenobservation bewusst.

Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten

- verfügen über gute Kenntnisse betreffend
 - fahrende Observation;
 - Verkehrsregeln;
 - verschiedene Settings der fahrenden Observation (in städtischem Gebiet, auf der Autobahn usw.).
- sind sich bewusst, dass für sie das Strafrecht und Nebenstrafrecht resp. das Strassenverkehrsgesetz uneingeschränkt gilt und dass sie gestützt auf ihren Observationsauftrag keine Sonderrechte oder Befreiung von der Strafverfolgung geniessen.

Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten

- benutzen für die Observation die dazu vorbereiteten technischen Hilfsmittel;
- sind sich der Wichtigkeit ihrer Berichterstattung bewusst und erarbeiten objektive, sachgerechte Observationsberichte.

Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten sind

- teamfähig;
- gründlich;
- flexibel;
- geduldig;
- ausdauernd;
- in guter körperlicher Verfassung;
- bereit, unregelmässige Arbeitszeiten zu leisten.

C3 Observation zu Fuss

Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten beobachten eine Person diskret zu Fuss. Sie kennen die verschiedenen dazu verwendeten Observationsmethoden.

Sie sind in der Lage, die Informationen klar und verständlich an Teamkollegen weiterzuleiten.

Sie sind in der Lage, die Feststellungen in einem Observationsbericht genau und präzise zu formulieren.

Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten

- führen die Observationen anhand eines standardisierten Verfahrens und ihres Kompetenzniveaus aus;
- sind sich der möglichen Gefahren einer diskreten Personenobservation bewusst.

Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten verfügen über gute Kenntnisse betreffend

- Observation zu Fuss;
- verschiedene Settings der Observation zu Fuss (ÖV, öffentlicher Raum);
- passende Kleidung für die Observation zu Fuss;
- Arbeiten im Team;
- verfügbare technische Hilfsmittel.

Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten

- führen die Observationen anhand eines standardisierten Verfahrens und ihres Kompetenzniveaus aus;
- sind sich der möglichen Gefahren einer diskreten Personenobservation bewusst.

Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten sind

- teamfähig;
- gründlich;
- flexibel;
- geduldig;
- ausdauernd;
- in guter körperlicher Verfassung;
- verschwiegen;
- bereit, unregelmässige Arbeitszeiten zu leisten.

Dokumentation der Observation – D1 - D2	
Arbeitssituation	
<p>D1 Verwaltung der Dokumentation Nach der Observation bearbeiten die Observationsspezialistinnen und -spezialisten die Daten sicher. Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften vernichten sie anschliessend die Falldaten.</p>	<p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten sind in der Lage – die Daten korrekt und gemäss den anwendbaren rechtlichen Bestimmungen zu bearbeiten und zu vernichten; – die Daten sicher zu bearbeiten.</p> <p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten – verfügen über sehr gute IT-Kenntnisse zur Bearbeitung/Vernichtung von Daten; – kennen die einschlägigen Datenschutzbestimmungen.</p> <p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten – können einschätzen, ob ihr Bericht für den Auftraggeber und Dritte verständlich ist; – und sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • pflichtbewusst; • objektiv; • integer; • kommunikativ.
<p>D2 Rapportierung vornehmen Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten sind in der Lage, Fotodossiers zu erstellen.</p> <p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten verfassen vollständige, korrekte und klar formulierte Berichte über den Einsatz, die Feststellungen und Fragestellungen des Auftraggebers. Sie beschreiben die einzelnen Observationsschritte und dokumentieren die Fakten wertfrei und objektiv, d. h. ohne eine Schlussfolgerung zu ziehen.</p> <p>Die Erarbeitung der Berichte erfolgt stets gewissenhaft, um die Qualität der festgestellten Fakten zu gewährleisten, wobei sich die Observationsspezialistinnen und -spezialisten stets bewusst sind, welche Auswirkungen ihre Arbeit auf die observierte Person haben kann.</p>	<p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten sind in der Lage – einen objektiven vollständigen und dokumentierten Bericht über die observierte Person zu erarbeiten.</p> <p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten – verfügen über Grundkenntnisse der Berichterstattung (Rapportierung) und wissen diese bei der Erarbeitung ihres Observationsberichts einzusetzen; – kennen die einschlägigen Datenschutzbestimmungen.</p> <p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten – bilden Feststellungen neutral ab, nicht wertend; ohne Übertreibungen; – «erfüllen» den Auftrag.</p> <p>Die Observationsspezialistinnen und -spezialisten – können einschätzen, ob ihr Bericht für den Auftraggeber und Dritte verständlich ist; – und sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • pflichtbewusst; • objektiv; • integer.